



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
des Herrn

- Beschwerdeführer -

verfahrensbevollmächtigt:

gegen

- a) das Urteil des Amtsgerichts Heilbronn vom 12. November 2020 - 53 OWi 31 Js 32100/19 jug. -,
  - b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Juni 2021 - 7 Rb 26 Ss 266/21 -
- und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 25. Oktober 2021 einstimmig b e s c h l o s s e n :

1. Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Damit erledigt sich der Antrag auf einstweilige Anordnung.

## Gründe

1.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, da der Beschwerdeführer sie nicht in einer den Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG genügenden Weise begründet hat.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG hat der Beschwerdeführer nicht nur den der behaupteten Verletzung von in der Landesverfassung enthaltenen Rechten zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darzulegen, sondern auch substantiiert darzustellen, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll (st. Rspr., vgl. VerfGH, Beschluss vom 2.11.2020 - 1 VB 104/20 -, Juris Rn. 5). Bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen gehört zu dem Begründungserfordernis zum einen, dass sich der Beschwerdeführer hinreichend mit den Gründen der Entscheidungen auseinandersetzt, und zum anderen, dass die Unterlagen aus dem fachgerichtlichen Verfahren vorgelegt oder inhaltlich wiedergegeben werden müssen, soweit ohne deren Kenntnis eine Einschätzung, ob die Verfassungsbeschwerde Erfolg haben kann, nicht möglich ist (vgl. zu Vorstehendem: VerfGH, Beschluss vom 1.3.2021 - 1 VB 66/19 -, Juris Rn. 3 m.w.N.). Es reicht insoweit nicht aus, lediglich Verfassungsverstöße durch die als falsch angesehene gerichtliche Entscheidung zu behaupten (VerfGH, Beschluss vom 11.8.2020 - 1 VB 66/20 -, Juris Rn. 2). Der Verfassungsgerichtshof soll durch die Begründung in die Lage versetzt werden, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene weitere Nachforschungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen (so auch BVerfG, Beschluss vom 7.4.2005 - 1 BvR 1333/04 - Juris Rn. 4; VerfGH Sachsen, Beschluss vom 8.3.2021 - Vf. 212-IV-20 -, Juris Rn. 13).

Diesen Anforderungen wird die Verfassungsbeschwerde nicht gerecht.

a. Die Rüge eines Verstoßes gegen das Willkürverbot begründet der Beschwerdeführer schon im Ansatz nicht.

Auch die Behauptung eines Verstoßes gegen den gesetzlichen Richter durch eine unterbliebene Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof erfüllt die Substantiierungsanforderungen offenkundig nicht. Denn die Verfassungsbeschwerde setzt sich schon mit der Begründung des Oberlandesgerichts, dass und weshalb eine Divergenzvorlagepflicht mangels Vergleichbarkeit nicht bestehe, nicht auseinander. Es fehlen darüber hinaus auch jegliche Ausführungen, inwiefern diese Einschätzung des Oberlandesgerichts Stuttgart nicht nur fehlerhaft, sondern objektiv willkürlich oder offensichtlich unhaltbar sein soll, was jedoch Voraussetzungen für die Annahme eines Verstoßes gegen den gesetzlichen Richter ist (vgl. VerfGH, Urteil vom 14.12.2020 - 1 VB 64/17-, Juris Rn. 28).

b. Der vorgetragene Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren genügt ebenfalls nicht den dargestellten Substantiierungsanforderungen.

(1) Mangels Vorlage des gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens ist es dem Verfassungsgerichtshof nicht möglich, die Behauptung, dem Sachverständigen seien von der Bußgeldbehörde Informationen zur Verfügung gestellt worden, deren Einsichtnahme ihm selbst auf entsprechenden Antrag verweigert worden sei, einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Zudem fehlt es an Ausführungen dazu, ob dem Beschwerdeführer die insoweit benannten Informationen womöglich durch Übermittlung des Sachverständigengutachtens zur Kenntnis gereicht wurden.

(2) Auch setzt sich die Verfassungsbeschwerde mit der von ihr selbst zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats, Az. 2 BvR 1616/18, Juris) nicht ausreichend auseinander.

Liegt zu den mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Verfassungsfragen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits vor, so ist der behauptete Grundrechtsverstoß in Auseinandersetzung mit den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben zu begründen (vgl. BVerfG, Beschluss des 2. Senats vom 21.6.2016 - 2 BvR 637/09 -, Juris Rn. 28; BVerfG, Beschluss des 2. Senats vom 7.12.2011 - 2 BvR 2500/09 -, Juris Rn. 96 = BVerfGE 130, 1-51; BeckOK BVerfGG/Scheffczyk, 11. Ed. 1.7.2021, BVerfGG § 92 Rn. 65). Dabei müssen diese Maßstäbe auf den konkreten Fall angewendet werden (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer

des 1. Senats vom 14.11.2018 - 1 BvR 433/16 -, Juris Rn. 8; BeckOK BVerfGG/Scheffczyk a.a.O.). Der verfassungsrechtliche Vortrag in der Beschwerdebegründung muss mithin an die bereits ergangene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung anknüpfen, sich mit ihr auseinandersetzen und darlegen, dass und aus welchen Gründen danach eine Verletzung des Beschwerdeführers in dem von ihm geltend gemachten Recht vorliegen soll (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 12.12.2007 - 1 BvR 2697/07 -, Juris Rn. 13; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Hömig, 60. EL Juli 2020 Rn. 49, BVerfGG § 92 Rn. 49 m.w.N.).

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung vom 12. November 2020 aus Gründen der „Waffengleichheit“ (vgl. BVerfG aaO., Rn. 32 + 50) einen Verstoß gegen das Gebot auf ein faires Verfahren angenommen, wenn dem Betroffenen der Zugang zu Informationen verwehrt wird, die nicht in der Bußgeldakte enthalten, aber bei der Bußgeldbehörde vorhanden sind. Ob, ggf. inwiefern und in welchem Umfang das Gebot fairen Verfahrens darüber hinaus auch den Zugang zu Informationen, die bei der Verfolgungsbehörde selbst nicht vorhanden sind - vorliegend nach eigenem Vortrag bspw. die Rohmessdaten -, gebieten soll, ist in der Rechtsprechung derzeit ebenso umstritten wie ungeklärt (dies bejahend: VerfGH Saarland, Urteil vom 5.7.2019 - Lv 7/17 - Juris; dies ablehnend: Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.2.2021 - 1 Ws 31/21 -, Juris Rn. 3; einen Überblick über insoweit bereits ergangene Rspr. gebend: VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.6.2021 - VGH A 39/21 -, Juris Rn. 29). Auch die Frage, ob und inwiefern diese Rechtsprechung auf Sachverhaltskonstellationen, in welchen im gerichtlichen Verfahren ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde, zu übertragen ist, erscheint noch klärungsbedürftig. Mit diesen Abweichungen des vorliegenden Falles von der vom BVerfG entschiedenen Sachverhalt befasst sich die Verfassungsbeschwerde nicht bzw. nicht hinreichend substantiiert, indem lediglich behauptet wird, dass der Umstand, *„dass das verwendete Messgerät in der verwendeten Version überhaupt keine Rohmessdaten speichere, [...] hierbei keinen Unterschied machen und vor allem nicht zum Nachteil des Betroffenen gereichen“* könne. Dies genügt den Anforderungen an einen substantiierten Verfassungsbeschwerdevortrag i.S.d. §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 56 Abs. 1 VerfGHG insbesondere vor dem Hintergrund der genannten Bundesverfassungsgerichtsents-

scheidung, die sich erstmals mit der über lange Zeit auch obergerichtlich sehr umstrittene Frage des Informationszugangsrechts von Betroffenen in Bußgeldverfahren beschäftigt und hierzu umfangreiche Ausführungen macht, nicht.

(3) Es mangelt der Verfassungsbeschwerde insoweit auch an einer näheren Darlegung, dass und weshalb der Beschwerdeführer auf die von ihm begehrten Informationen auch vor dem Hintergrund der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigen-gutachtens angewiesen ist und weshalb der fehlende Informationszugang trotz des Gutachtens verfassungswidrig sein soll.

c. Schließlich ist die Verfassungsbeschwerde auch hinsichtlich der geltend gemachten Rüge des Verstoßes gegen rechtliches Gehör unsubstantiiert.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in seiner Entscheidung über die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 28. Juli 2021 explizit ausgeführt, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Frage des Vorliegens eines standardisierten Messverfahrens betreffend das streitgegenständliche Messgerät sowie zu den hierzu zitierten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Oldenburg und Celle fehlgehe, da im vorliegenden Fall ein Sachverständiger mit der Überprüfung der Geschwindigkeitsmessung betraut worden sei und keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung habe feststellen können. Hierzu verhält sich der Beschwerdeführer, der die Anhörungsrügeentscheidung auch nicht angegriffen hat, in seiner Verfassungsbeschwerdebegründung nicht, sondern behauptet pauschal, weder die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart noch das Oberlandesgericht Stuttgart habe sich mit seinem Vorbringen insbesondere zur nicht gewährten Akteneinsicht und dem Nichtvorliegen eines standardisierten Messverfahrens auseinandergesetzt.

2.

Durch die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (st. Rspr., vgl. VerfGH, Beschluss vom 13.8.2018 - 1 VB 34/18 -, Juris).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting